

## **Antwort**

### **der Bundesregierung**

#### **auf die Kleine Anfrage der Fraktion der CDU/CSU – Drucksache 20/7470 –**

### **Auswirkungen der avisierten Novellierung des Gebäudeenergiegesetzes auf soziale Dienstleister, Einrichtungen und Dienste für Menschen mit Behinderungen und deren Träger**

#### Vorbemerkung der Fragesteller

Das Bundeskabinett hat am 19. April 2023 die Novellierung des Gebäudeenergiegesetzes (GEG) beschlossen. Die Bundesministerin für Familie, Senioren, Frauen und Jugend Lisa Paus hat dem vorliegenden Gesetzentwurf zugestimmt. Demnach muss grundsätzlich ab dem 1. Januar 2024 jede neu eingebaute Heizung (in Neubau- und Bestandsgebäuden, Wohn- und Nichtwohngebäuden) mindestens 65 Prozent erneuerbare Energie nutzen ([www.energie-wechsel.de/KAENEF/Redaktion/DE/FAQ/GEG/faq-geg.html](http://www.energie-wechsel.de/KAENEF/Redaktion/DE/FAQ/GEG/faq-geg.html)).

1. Wie viele soziale Dienstleister sowie Einrichtungen und Dienste für Menschen mit Behinderungen wie beispielsweise Berufsbildungswerke, Werkstätten für behinderte Menschen, Tagesförderstätten und besondere Wohnformen oder andere Wohneinrichtungen gibt es nach Kenntnis der Bundesregierung in Deutschland (bitte tabellarisch je Bundesland auflisten), und wie groß ist nach Kenntnis der Bundesregierung der Gebäudebestand?

Soziale Dienste werden insgesamt von folgenden Trägern in verschiedener Rechts- und Organisationsform angeboten:

- Öffentliche Träger: die Sozialversicherungsträger, die Städte, (Land-)Kreise und Gemeinden als örtliche Träger, die Länder sowie die höheren Kommunalverbände als überörtliche Träger.
- Die Wohlfahrtspflege: die Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege und die ihr jeweils angeschlossenen Organisationen, Vereine und Verbände, Kirchen und sonstige Religionsgemeinschaften, andere ausdrücklich als freige-meinnützige Träger anerkannte Wohlfahrtsorganisationen.
- Privatgewerbliche Träger: Einzelpersonen, die auf Rechnung arbeiten (z. B. Ärzte, private Erzieher), kleinere Firmen (z. B. private Pflegedienste) sowie größere „Sozialunternehmen“, oft mit Niederlassungen und vielfach in der Rechtsform der GmbH (z. B. private Alten- und Pflegeheime).

Für Menschen mit wesentlichen Behinderungen sind Leistungen der sogenannten Eingliederungshilfe möglich. Ziel der Angebote der Eingliederungshilfe ist die Förderung der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe am Leben in der Gesellschaft. Da in den einzelnen Bundesländern eine große Bandbreite von Angeboten besteht, die im Wege der Eingliederungshilfe finanziert werden, ist keine abschließende Aufzählung der Angebote möglich.

Nach Angaben der Bundesarbeitsgemeinschaft Werkstätten für behinderte Menschen (BAGWFBM) und REHADAT gab es im Jahr 2021 2 796 Werkstätten für Menschen mit Behinderungen (WFBM), 63 Berufsbildungswerke (BBW), 45 Berufliche Trainingszentren (BTZ), 40 Berufsförderwerke (BFW), 63 Rehabilitationsreinrichtungen für psychisch kranke Menschen (RPK), 16 115 Pflegeheime sowie 15 376 ambulante Pflegedienste. Daten für eine Aufschlüsselung nach Bundesländern liegen lediglich für WFBM, BBW, BTZ, BFW sowie RPK vor und können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.

<b>Bundesländer</b>	<b>WFBM<sup>1,2</sup></b>	<b>BBW<sup>3</sup></b>	<b>BTZ<sup>3</sup></b>	<b>BFW<sup>3</sup></b>	<b>RPK<sup>3</sup></b>
Baden-Württemberg	356	10	5	4	11
Bayern	301	14	5	6	9
Berlin	96	3	5	2	1
Brandenburg	140	2	1	1	0
Bremen	38	1	1	2	0
Hamburg	16	1	1	1	1
Hessen	189	4	3	1	6
Mecklenburg-Vorpommern	132	1	1	1	2
Niedersachsen	380	2	3	3	10
Nordrhein-Westfalen	495	11	7	9	15
Rheinland-Pfalz	151	3	2	3	1
Saarland	31	1	1	0	1
Sachsen	104	3	5	2	1
Sachsen-Anhalt	121	2	1	2	2
Schleswig-Holstein	144	4	2	0	2
Thüringen	102	1	2	3	1
<b>Gesamt</b>	<b>2796</b>	<b>63</b>	<b>45</b>	<b>40</b>	<b>63</b>

<sup>1</sup> Anzahl Standorte der WFBM zum 1. Januar 2022.

<sup>2</sup> Quelle: BAGWFBM, Jahresbericht [www.bagwfbm.de/category/104](http://www.bagwfbm.de/category/104).

<sup>3</sup> Quelle: REHADAT.

Anzahl Einrichtungen für junge Menschen mit Behinderung (Länder; 2020; Angaben absolut)<sup>1,2</sup>

Bundesländer	Einrichtung der Frühförderung	Einrichtung über Tag und Nacht für junge Menschen mit Behinderung	Tageseinrichtung/Tagesheim für junge Menschen mit Behinderung
Baden-Württemberg	4	95	3
Bayern	-	67	147
Berlin	•	4	-
Brandenburg	7	16	•
Bremen	3	-	-
Hamburg	-	•	-
Hessen	-	34	3
Mecklenburg-Vorpommern	3	19	•
Niedersachsen	5	67	7
Nordrhein-Westfalen	11	60	•
Rheinland-Pfalz	3	5	-
Saarland	•	•	-
Sachsen	•	9	-
Sachsen-Anhalt	•	17	•
Schleswig-Holstein	-	18	•
Thüringen	-	8	3
Gesamt	43	422	170

<sup>1</sup> Quelle: Statistisches Bundesamt: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe-Einrichtungen und tätige Personen in der Kinder- und Jugendhilfe (ohne Tageseinrichtungen für Kinder).

<sup>2</sup> Zeichenerklärung:

– = Nichts vorhanden.

• = Zahlenwert geschwärtzt aufgrund geringer Fallzahlen.

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse zum Gebäudebestand vor.

2. Wie viele Gebäude von sozialen Dienstleistern, Einrichtungen und Diensten für Menschen mit Behinderungen wie Berufsbildungswerke, Werkstätten für behinderte Menschen, Tagesförderstätten und besondere Wohnformen oder andere Wohneinrichtungen werden in Deutschland derzeit nach Kenntnis der Bundesregierung mit Wärmepumpen beheizt?
3. Wie viele Gebäude von sozialen Dienstleistern, Einrichtungen und Diensten für Menschen mit Behinderungen wie Berufsbildungswerke, Werkstätten für behinderte Menschen, Tagesförderstätten und besondere Wohnformen oder andere Wohneinrichtungen werden in Deutschland derzeit nach Kenntnis der Bundesregierung mit Fernwärme beheizt (bitte nach unterschiedlichen Formen wie Biogasanlagen oder Holzverbrennung aufschlüsseln)?
4. Wie viele Gebäude von sozialen Dienstleistern, Einrichtungen und Diensten für Menschen mit Behinderungen wie Berufsbildungswerke, Werkstätten für behinderte Menschen, Tagesförderstätten und besondere Wohnformen oder andere Wohneinrichtungen werden in Deutschland derzeit nach Kenntnis der Bundesregierung
  - a) mit Gasheizungen,
  - b) mit Ölheizungen,

- c) mit Hybridheizungen (Gasheizungen kombiniert mit Wärmepumpen) beheizt?
5. Wie viele Gebäude von sozialen Dienstleistern, Einrichtungen und Diensten für Menschen mit Behinderungen wie Berufsbildungswerke, Werkstätten für behinderte Menschen, Tagesförderstätten und besondere Wohnformen oder andere Wohneinrichtungen werden in Deutschland derzeit nach Kenntnis der Bundesregierung mit Heizungen, die mindestens zu 65 Prozent mit Wasserstoff gespeist werden, beheizt?
  6. In wie vielen Gebäuden von sozialen Dienstleistern, Einrichtungen und Diensten für Menschen mit Behinderungen wie Berufsbildungswerken, Werkstätten für behinderte Menschen, Tagesförderstätten und besonderen Wohnformen oder anderen Wohneinrichtungen ist ggf. ein Austausch von Heizungen nach Kenntnis der Bundesregierung in den kommenden zwei Jahren erforderlich, und wie viele dieser Gebäude sind insgesamt betroffen?
  7. Welche weiteren Investitionen können nach Kenntnis der Bundesregierung neben dem Heizungsaustausch für soziale Dienstleister, Einrichtungen und Dienste für Menschen mit Behinderungen wie Berufsbildungswerke, Werkstätten für behinderte Menschen, Tagesförderstätten und besondere Wohnformen oder andere Wohneinrichtungen erforderlich werden, um die avisierten gesetzlichen Vorgaben des GEG zu erfüllen (z. B. Vornahme von zusätzlichen Maßnahmen wie einer Wärmedämmung)?
  8. Wie hoch ist entsprechend der geplanten Novellierung des GEG nach Kenntnis der Bundesregierung der durchschnittliche Investitionsbedarf in Gebäuden von sozialen Dienstleistern, Einrichtungen und Diensten für Menschen mit Behinderungen wie Berufsbildungswerken, Werkstätten für behinderte Menschen, Tagesförderstätten und besonderen Wohnformen oder anderen Wohneinrichtungen für einen etwaigen Heizungsaustausch samt weiteren erforderlichen Maßnahmen (z. B. Vornahme einer Wärmedämmung)?

Die Fragen 2 bis 8 werden gemeinsam beantwortet.

Dazu liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor.

9. Welche finanziellen Unterstützungsmaßnahmen sieht der vom Bundeskabinett beschlossene Gesetzentwurf für soziale Dienstleister, Einrichtungen und Dienste für Menschen mit Behinderungen wie Berufsbildungswerke, Werkstätten für behinderte Menschen, Tagesförderstätten und besondere Wohnformen oder andere Wohneinrichtungen bzw. deren Träger vor?

Spezifische Maßnahmen ausschließlich für die genannten Gruppen sieht der Gesetzentwurf nicht vor. Im Übrigen gilt: Basis und Ausgangspunkt bilden die bewährten Förderstrukturen der bestehenden Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG). Die Förderstruktur wird angepasst, damit die Förderung auch künftig zu den gesetzlichen Anforderungen passt. Die konkrete Ausgestaltung finanzieller Unterstützungsmaßnahmen ist nicht Teil des Gesetzentwurfs zur Novelle des Gebäudeenergiegesetzes (GEG). Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) erarbeitet im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen (BMF) die Förderrichtlinien der BEG.

10. Hat sich der Bundesminister für Arbeit und Soziales Hubertus Heil ggf. im Zuge der Ressortabstimmung hinsichtlich der Belange von sozialen Dienstleistern, Einrichtungen und Diensten für Menschen mit Behinderungen wie Berufsbildungswerken, Werkstätten für behinderte Menschen, Tagesförderstätten und besonderen Wohnformen oder anderen Wohneinrichtungen und deren Träger für konkrete Änderungen im Gesetzentwurf eingesetzt, und falls ja, für welche, falls nein, warum nicht?

Der Bundesminister für Arbeit und Soziales setzt sich stets für die Belange sozialer Dienste und Einrichtungen ein.

Im Zuge der Ressortabstimmung zum Gesetzentwurf der GEG-Novelle wurde deshalb folgender Satz im Begründungsteil zum § 89 GEG verankert: „Bei dem künftigen Förderregime sind [...] die sich aus diesem Gesetz ergebenden Kostensteigerungen für soziale Dienste und Einrichtungen, Kultur- und Gesundheitseinrichtungen, Einrichtungen der Daseinsvorsorge sowie Frauenhäuser und andere Schutz- und Zufluchtseinrichtungen für gewaltbetroffene Personen zu berücksichtigen.“

Zusätzlich wurde vereinbart, dass die Härtefallregelung nach § 102 Absatz 1 GEG auch für Eigentümer von Gebäuden zum Betrieb sozialer, kultureller oder sonstiger Daseinsvorsorge greift, sofern die nach Anforderungen dieses Gesetzes erforderlichen Investitionen zu einer Einschränkung der gesetzlichen Leistungen führen würden oder die Aufrechterhaltung des Betriebs der betroffenen Einrichtung gefährdet wäre.





